



Widersprüchliche Signale aus dem Versicherungsmarkt

Bereits vor einem Jahr signalisierten die Versicherer, dass die Prämien im Luftfahrtmarkt massiv steigen würden. Wunschenken oder bewusste Stimmungsmache in eigenem Interesse?



Gianni Gabathuler
Head of VZ Aviation
Insurance Services
Tel. 044 207 24 64

gianni.gabathuler@vzaviation.ch

Die Prämien im Luftfahrtmarkt sind regelmässigen Zyklen unterworfen. Die einzelnen Phasen dauern oft mehrere Jahre und werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst.

Tieferes Prämienniveau

Die dramatischen Ereignisse vom 11. September 2001 liessen die Prämien nach oben schnellen. Seither ging es jedoch nur noch abwärts. Das Prämienniveau ist über die Jahre kräftig gesunken. Von dieser Entwicklung haben die Versicherungsnehmer profitiert, die für ihre Risiken immer weniger zahlten. Wie geht es weiter? Hält die Talfahrt 2010 an, oder ist mit einer Trendwende zu rechnen?

Einige Umstände deuten darauf hin, dass die Talsohle erreicht ist. Aktuelle Beispiele sprechen jedoch für das Gegenteil.

Uneinheitliche Entwicklung

Im vergangenen Jahr war im Airline-Markt ein gewisser Druck spürbar. Ausgelöst wurde er durch diverse Unfälle von Grossraumflugzeugen. Im General-Aviation-Sektor ist die Wende hingegen nicht eingetreten, die die Versicherer vorausgesagt hatten. Bei gut verlaufenden Verträgen waren sie weiterhin bereit, bei Prämien und Bedingungen Zugeständnisse zu machen.

Begehrte Business Jets

Heiss umkämpft sind Business-Jet-Flotten. Sie haben meistens eine ansehnliche Grösse und bestehen aus neuen, hochwertigen Flugzeugen, die von weltweit tätigen Firmen professionell betrieben werden. Aufgrund

Prämien vergleichen

Wissen Sie, wie die Prämien Ihrer Luftfahrtversicherungen im Vergleich abschneiden? Nutzen Sie die Marktkenntnis und das Verhandlungsgeschick der VZ-Luftfahrtspezialisten.

✉ Antwortkarte einsenden

☎ 044 207 24 24

@ office@vzaviation.ch

der «sauberen» Operation sind die Schadenquoten tief. Das macht solche Flotten für Versicherer äusserst attraktiv.

Überkapazität und Preiskampf

Der internationale Aviation-Markt verfügt zurzeit über hohe Kapazitäten, was den Konkurrenzdruck erhöht. Auch in der Schweiz hält der Kampf um Marktanteile unvermindert an. Seit der Auflösung des Luftpools im Jahr 2007 versucht jede Gesellschaft, möglichst viel Geschäft zu gewinnen. Unter anderem wollen sie so den marktbedingten Prämienzerfall so weit wie möglich kompensieren. Unser Praxisbeispiel zeigt eindrücklich, wie die Prämien einer grossen Flugzeugflotte über die letzten Jahre reduziert werden konnten, mit Einsparungen von über 50 Prozent (siehe Grafik).

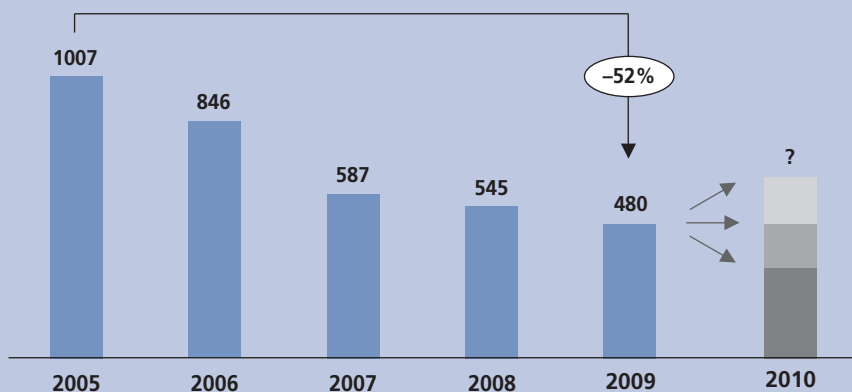
Kann man Prämien fixieren wie Hypothekarzinsen?

Die Prämien sind heute auf einem sehr tiefen Stand. Die künftige Entwicklung ist aber ungewiss, und Erhöhungen sind nicht auszuschliessen. Um auf Nummer sicher zu gehen, möchten Versicherungsnehmer die tiefen Preise am liebsten für die nächsten Jahre einfrieren, ähnlich, wie es bei Festhypotheken üblich ist.

Fortsetzung auf Seite 2

VZ-Praxisbeispiel: Prämien-Entwicklung für Flottenversicherungen

Basis: Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung für eine Flotte mit 20 Flugzeugen; Angaben in tausend US-Dollar.




Fortsetzung von Seite 1

Inhaber von Kleinflugzeugen können 3- oder 5-jährige Policen abschliessen. In der Regel bleiben die Prämien während der ganzen Periode stabil. Bei Turboprops, Jets und Helikoptern sind hingegen nur 12-Monatspolicen mit automatischem Ablauf erhältlich. Eine Umfrage hat ergeben, dass in diesem

Bereich auch in Zukunft kaum mehrjährige Policen angeboten werden. Das hängt mit den Rückversicherungsverträgen zusammen, die ebenfalls nur ein Jahr gültig sind. Die Policen müssen also weiterhin jährlich erneuert werden. Entscheidend ist, bei diesen Verhandlungen das Optimum herauszuholen.

Wer Konkurrenzofferten einholt, kann sich einen guten Überblick über die Marktsituation verschaffen. Eine Submission ist aufwändig und erfordert umfassende Kenntnisse.

Wir unterstützen Sie gerne: Rufen Sie uns an ☎ 044 207 24 24 oder schreiben Sie ein E-Mail an office@vzaviation.ch. 

Der Europäische Gerichtshof stärkt Flugpassagierrechte

Der Europäische Gerichtshof hat im November klargestellt, dass Flugpassagiere auch bei einer Verspätung eines Fluges um mindestens drei Stunden Anspruch auf eine Entschädigung durch die Fluggesellschaft haben.



Andreas P. Knoepfel
RA Dr. iur., Senior
Aviation Manager
Tel. 044 207 24 65

andreas.knoepfel@vzaviation.ch

In einer früheren Ausgabe haben wir Sie darüber informiert, dass die Schweiz per 1. Dezember 2006 das EU-Regelwerk für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Nichtbeförderung, Annullierung oder grosser Verspätung übernommen hat. Damit hat sich die Rechtstellung der Flugreisenden auch hierzulande verbessert.

Entschädigung für Verspätung

Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass ein Anspruch auf Ausgleichs-

zahlung auch geltend machen kann, wer sein Endziel mehr als drei Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreicht. Von dieser kausalen Haftpflicht kann sich das Luftfahrtunternehmen nur entlasten, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die es auch mit allen zumutbaren Massnahmen nicht hätte abwenden können. Ein technisches Problem eines Flugzeuges ist kein solcher Umstand, ausser es geht «auf Vorkommnisse zurück, die (...) nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von diesen tatsächlich nicht zu beherrschen sind».


Rechtslage in der Schweiz

Grundsätzlich verpflichtet das bilaterale Luftverkehrsabkommen die Schweiz lediglich

Neue Haftungslimiten für Luftfrachtführer

Die Haftungshöchstgrenzen für Luftfrachtführer – geregelt durch das Montreuxer Übereinkommen – wurden der Teuerung angepasst. Die Limiten betragen seit dem 30. Dezember 2009:

• Güter (Fracht)	19 SZR
• Reisegepäck	1'131 SZR
• Verspätung bei Beförderung von Personen	4'694 SZR
• Pro Passagier für Tod oder Körperverletzung	113'100 SZR

zur Übernahme der EU-Rechtsprechung bis zum Zeitpunkt der Inkrafttretung. Für EU-Urteile, die seither hinzukamen, kann der Gemischte Ausschuss Schweiz-EU die Auswirkungen festlegen. Den schweizerischen Gerichten bleibt es jedoch anheimgestellt, die EU-Rechtsprechung dennoch zu berücksichtigen. 

KONTAKT

VZ Insurance Services AG

Aviation Insurance Services
Beethovenstrasse 24
8002 Zürich
Telefon +41 44 207 24 24
office@vzaviation.ch

www.vzaviation.ch

Mitgliedschaften

AEROSUISSE, EBAA (Switzerland), ASDA, Aero Club Schweiz, AOPA

S//B/A

Swiss Insurance Brokers Association

www.siba.ch



www.wbnglobal.com



www.intilben.com

Ansprüche auf einen Schadenausgleich (vereinfacht dargestellt)

Verspätete Ankunft ab 3 Stunden **NEU**

Ausgleichszahlung, abhängig von Flugdistanz:

- bis 1'500 km: 250 Euro
- 1'500 bis 3'500 km: 400 Euro
- ab 3'500 km: 600 Euro

Verspäteter Abflug ab 5 Stunden

Rückerstattung der Flugscheinkosten

Überbuchung, Nichtbeförderung¹ und Annullierung

Rückerstattung der Reisekosten (Flug- oder Ersatzbeförderung); Ausgleichszahlung² abhängig von Flugdistanz:

- bis 1'500 km: 250 Euro
- 1'500 bis 3'500 km: 400 Euro
- ab 3'500 km: 600 Euro

Betreuungsleistungen³:

Mahlzeiten/Erfrischungen; zwei Telefonate, E-Mails, Faxe oder Telexe; eventuell Hotel und Transfers.

1 Bei freiwilligem Verzicht auf eine Beförderung verfallen sämtliche Ansprüche.
2 Entfällt bei Annullierung und a) Information mindestens 14 Tage im Voraus oder b) Information 14 bis 7 Tage im Voraus und Ersatzbeförderungsangebot mit max. 2 Std. früherem Abflug und max. 4 Std. verspäteter Ankunft oder c) Information weniger als 7 Tage im Voraus und Ersatzbeförderungsangebot mit max. 1 Std. früherem Abflug und max. 2 Std. verspäteter Ankunft.
3 Bei Annullierung, sofern der Passagier bereits am Flughafen ist.
Bei Verspätung von 2 bis 5 Stunden sind Betreuungsleistungen abhängig von der Flugdistanz.